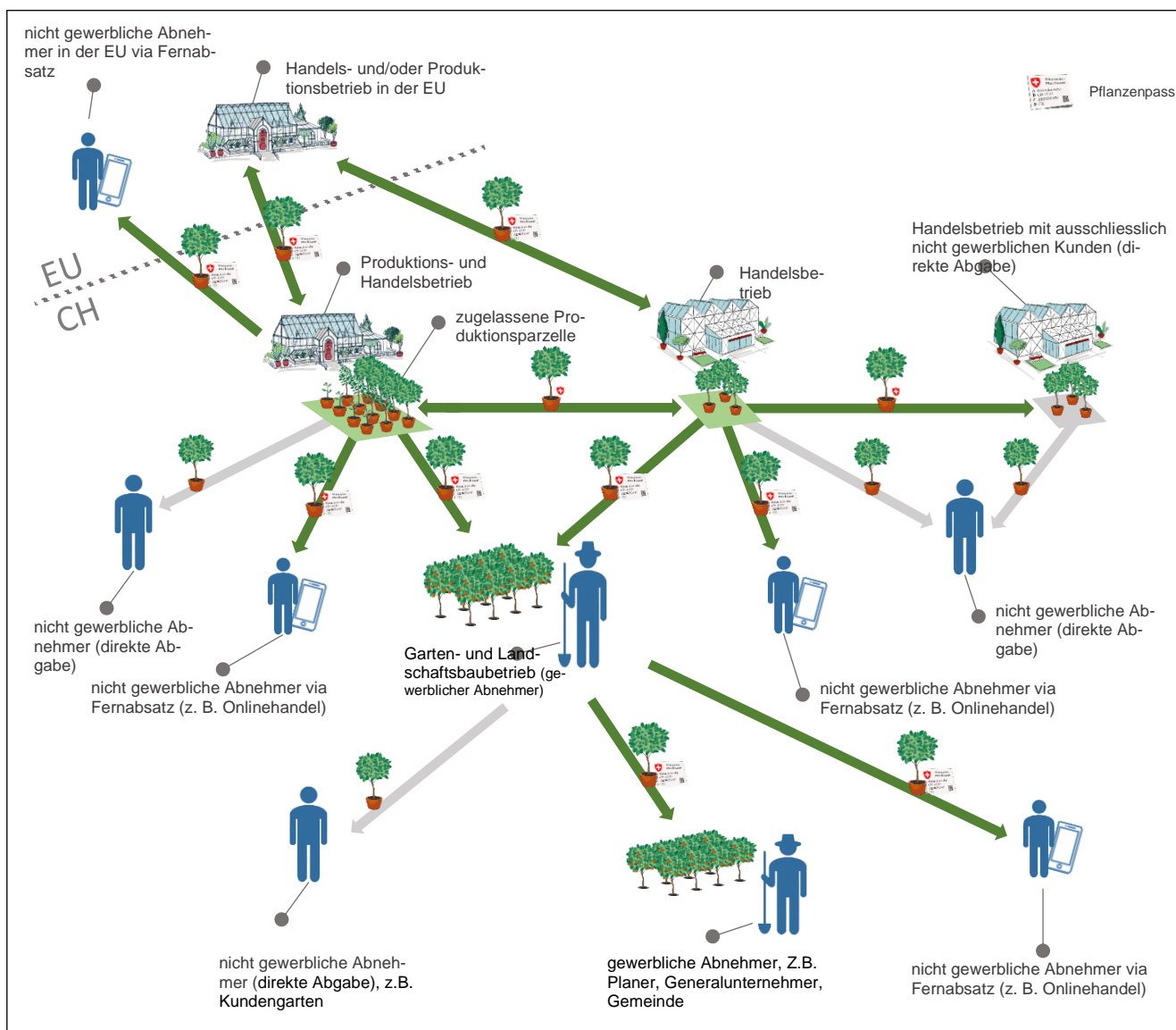


Pflanzenpass im Garten- und Landschaftsbau

Ab 1.1.2020 sind alle Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, pflanzenpasspflichtig und müssen mit einer Pflanzenpass-Etikette pro Handelseinheit ausgezeichnet werden. Der Pflanzenpass betrifft nicht nur Betriebe, die mit Pflanzen handeln, sondern auch ihre gewerblichen Abnehmer wie die Gartenbaubetriebe.



Der Geltungsbereich des Pflanzenpasses ist in der Abbildung vereinfacht dargestellt.
 Grafik: Handbuch Pflanzenpass www.pflanzengesundheit.ch, ergänzt in Absprache mit dem ESPD.

1. Was ist ein Pflanzenpass?

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Attest für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und des Gebietes der EU. Das Pflanzengesundheitsrecht hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und –schädlingen zu verhindern.

2. Wofür steht der Pflanzenpass?

Der Pflanzenpass bestätigt gegenüber dem Abnehmer, dass das Pflanzenmaterial aus einer amtlich kontrollierten Produktion stammt und stellt innerhalb der Handelskette die Rückverfolgbarkeit der Ware bei einem Befall von Schadorganismen sicher. Die Pflanzenpasspflicht gilt für sämtliche zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile. Darunter fällt beispielsweise auch der Rollrasen.

3. Wo kommt der Gartenbaubetrieb in Kontakt mit dem Pflanzenpass?

Garten- und Landschaftsbaubetriebe sind Wiederverkäufer oder Endverbraucher, die geregelte Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben dürfen. Des Weiteren sind die Abnehmer entweder gewerblich oder nichtgewerblich. An gewerbliche Abnehmer, das heisst Personen/Betriebe welche Pflanzen oder Pflanzenteile zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden, muss ein Pflanzenpass vorhanden sein oder ausgestellt werden. Werden die Pflanzen direkt an nichtgewerbliche Abnehmer (privater Eigenbedarf) abgesetzt, so wird kein Pflanzenpass benötigt (Ausnahme Schutzgebiete, Fernabsatz). Für die Unterstützung, wann und welchen Pflanzenpass-Typ mit welchen Inhalten notwendig ist, steht Ihnen das Tool unter www.plantpassport.ch zur Verfügung.

Der Geltungsbereich ist in der folgenden Abbildung vereinfacht dargestellt:

4. Wer darf Pflanzenpässe ausstellen?

Der Pflanzenpass darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben bzw. Personen und der im betreffenden Land zuständigen Behörde (in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst EPSD) ausgestellt werden. Betriebe, die Pflanzenpässe ausstellen, brauchen eine entsprechende Zulassung vom Bundesamt für Landwirtschaft. Das Formular finden Sie unter www.plantpassport.ch im «Antrag auf Zulassung des Betriebes».

Die Zulassungen und amtlichen Kontrollen werden über das CePa abgewickelt. CePa ist der Name der IT-Anwendung, die seit 2020 für die digitale Abwicklung der Abläufe und Korrespondenz im Rahmen des Pflanzenpass-Systems genutzt wird. Es werden somit alle für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen Betriebe in CePa eingebunden.

5. Kontrolle der Zulassung

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) hat vom Bundesrat den Auftrag, grundsätzlich einmal jährlich zu kontrollieren, ob ein Betrieb die Voraussetzungen für die Zulassung und seine Pflichten noch erfüllt. Die Kontrolle der Zulassung erfolgt gemäss Beschreibung im Handbuch zum Pflanzenpass-System im Punkt 5.4 unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass > Dokumentation.

6. Buchführungspflicht und Aufbewahrung Pflanzenpass für zugelassene Betriebe

Wenn der erhaltene Pflanzenpass mit der Handelseinheit weitergegeben wird, müssen dessen Inhalte nicht aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Wenn ein Pflanzenpass dagegen ersetzt oder ausgestellt wird, müssen die Informationen des ursprünglichen und des neuen Pflanzenpasses mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden. Der Betrieb muss für jede Handelseinheit angeben können, wer sie geliefert hat (Lieferant) und an wen sie abgegeben wurde (gewerbliche Abnehmer). Bei der Abnahme nicht gewerblicher Kundschaft wird keine Buchführungspflicht oder Aufbewahrung auferlegt.

7. Mögliche Fälle aus der Praxis des Gartenbauers

Welche Garten- und Landschaftsbaubetriebe sind betriebsmeldepflichtig?

Betriebsmeldepflicht gilt für Garten- und Landschaftsbaubetriebe, wenn diese pflanzliche Ware einführen oder in der Schweiz abgeben, für die ein Pflanzenschutzgesundheitszeugnis oder ein Pflanzenpass erforderlich ist. Ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der nur pflanzliche Waren in kleinen Mengen und ausschliesslich und direkt an Privatpersonen abgibt, ist dagegen nicht meldepflichtig.

8. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen von der Baustelle zurücknimmt und diese im Magazin lagert?

Je länger eine Pflanze im Betrieb steht, desto grösser ist das Risiko eines Neubefalls mit geregelten Schadorganismen. Generell gilt die Regel, dass nach einer Vegetationsperiode eine neue pflanzenge-sundheitliche Kontrolle gemacht werden und dann ein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden muss, falls die Pflanzen an gewerbliche Abnehmer abgegeben werden. Die Dauer hängt insbesondere von der Pflanzenart ab.

9. Was gilt, wenn der Garten- und Landschaftsbaubetrieb die Pflanzen an die Baumschule retourniert?

Sofern die Pflanzen noch den phytosanitären Anforderungen für den Pflanzenpass genügen, können diese mit dem ihm zugestellten Pflanzenpass retourniert werden. Das bedeutet, die Pflanzen wurden weder weiterkultiviert oder für länger als eine Vegetationsperiode gelagert und sind nicht von geregelten Schadorganismen befallen.

10. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen für einen Planer setzt, der Planer jedoch die Rechnung direkt an den Kunden stellt?

Es ist nicht entscheidend wer die Rechnung zahlt, sondern wer die Pflanzen wie nutzt. Wenn eine berufliche/gewerbliche Nutzung vorliegt, müssen Pflanzen mit einem Pflanzenpass erworben werden. Der Gartenbauer muss beim Erwerb der Pflanzen darauf achten, dass sie von einem korrekt aus-gestellten Pflanzenpass begleitet werden. Sind die Pflanzen mal gepflanzt, kann der Pflanzenpass ent-fernt werden, wenn diese weder bewegt noch beruflich/gewerblich genutzt werden. Der Pflanzenpass (amtliches Attest) begleitet die Pflanzen nur auf Handelswegen bis zum letzten gewerblichen Abneh-mer.

11. Wer steht in der Passpflicht, wenn die Pflanzen in Kommission sind?

Ein Baumschulist stellt dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb für den Schaugarten Solitärgehölze zur Verfügung. Gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung PGesV ist bei einer Übertragung oder Überlassung (entgeltlich oder unentgeltlich) von Waren ein Pflanzenpass vorgeschrieben. Im rechtli-chen Sinne überträgt oder überlässt der Baumschulist dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb in Kommissionierung die Pflanzen, deshalb ist in diesem Falle ein Pflanzenpass vorgeschrieben.

12. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen bei einem Handelsbetrieb in der Schweiz bezieht?

Ein Pflanzenpass ist bei der Übergabe oder Überlassung pflanzenpasspflichtiger Waren innerhalb der Schweiz vorgeschrieben. Der Pflanzenpass ist für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz not-wendig. Gartenbauer/Landschaftsgärtner verwenden das Pflanzenmaterial zu gewerblichen oder be-ruflichen Zwecken und dürfen passpflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben.

13. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen bei einem Handelsbetrieb in der EU bezieht?

Ein Pflanzenpass ist bei der Übergabe oder Überlassung pflanzenpasspflichtiger Waren im Austausch mit der EU vorgeschrieben. Der Pflanzenpass ist für die Einfuhr aus der EU notwendig. Gartenbauer und Landschaftsgärtner verwenden das Pflanzenmaterial zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken und dürfen passpflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben.

14. Was gilt, wenn die Handelseinheit verändert wird?

Sofern die Pflanzen an einen nicht gewerblichen Endnutzer abgesetzt werden, muss weder der Pflanzenpass weitergegeben, noch einen neuen ausgestellt werden (Ausnahme: Fernabsatz). Beispielsweise können 1000 Bodendeckerstauden als eine Handelseinheit bezogen und an vier verschiedene Endnutzer geliefert werden.

Werden die Pflanzen an einen gewerblichen Abnehmer weitergegeben, so muss der Pflanzenpass mit der Handelseinheit weitergegeben werden. Geschieht dies innerhalb der Vegetationsperiode und der kompletten Handelseinheit, erfolgt keine Neuausstellung Pflanzenpass. Wird die Handelseinheit aufgeteilt, beispielsweise 300 Bodendeckerstauden an die Gemeinde und 700 an den Planer, muss ein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden. Es sei denn, die Handelseinheiten wurden bereits bei der Bestellung angegeben und diese verfügen über den entsprechenden Pflanzenpass.

15. Was gilt, wenn der Planer die Pflanzen bestellt und der Gärtner diese pflanzt?

Beide, der Planer und der Gärtner, verwenden die Pflanzen zu beruflichen/gewerblichen Zwecken. Die Person, welche die Pflanzen abholt oder geliefert bekommt, muss deshalb darauf achten, dass sie von einem korrekt ausgestellten Pflanzenpass begleitet werden.

Was gilt, wenn der Privatkunde die Pflanzen bestellt und der Gärtner diese pflanzt?

Es ist entscheidend, an wen die Pflanzen übertragen werden. Wenn der Gärtner die Pflanzen abholt oder geliefert bekommt, muss der Gärtner aufgrund der Verwendung zu beruflichen/gewerblichen Zwecken darauf achten, dass die Pflanzen von einem korrekt ausgestellten Pflanzenpass begleitet werden. Wenn direkt die Privatperson die Pflanzen abholt (kein Fernabsatz), ist für die Übertragung an die Privatperson aus rechtlicher Sicht kein Pflanzenpass vorgeschrieben. Die Pflanzen werden in diesem Fall nicht dem Gärtner übertragen und ein möglicher Schaden bei einem Befall der Pflanzen mit einem Schadorganismus geht in diesem Fall zu Lasten der Privatperson und nicht des Gärtners.

Was gilt, wenn der Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen ohne Pass bezieht oder keine Pässe ausstellt und an gewerbliche Abnehmer verkauft?

Dies ist illegal und kann je nach Fall zu einer Vernichtung der Pflanzen und einer Strafanzeige führen, sowie zu einer Belastung von bis zu CHF 10'000 kommen.

16. Was gilt, wenn der Garten- und Landschaftsbaubetrieb bemerkt, dass der Pass unvollständig ist?

Der Gartenbaubetrieb darf die Pflanzen, die mit einem nichtkonformen Pflanzenpass geliefert werden, grundsätzlich nicht erwerben. Er muss den Pflanzenpass entfernen, sowie dem EOSD und dem Betrieb, der die Pflanzen geliefert hat, die Nichtkonformität melden. Der EPSD legt danach das weitere Vorgehen fest.

Die möglichen Fälle aus der Praxis sind nicht abschliessend aufgeführt.

17. Fazit

Garten- und Landschaftsbaubetriebe verwenden das Pflanzenmaterial zu gewerblichen und beruflichen Zwecken und dürfen dieses nur mit einem Pflanzenpass beziehen. Dieser ist auf die Vollständigkeit zu prüfen. Sind die Pflanzen im Kundengarten gepflanzt, ist die Handelskette abgeschlossen und der Pflanzenpass nicht mehr nötig. Werden nicht alle bezogenen Pflanzen verwendet, so können diese innerhalb der Vegetationsperiode mit demselben Pflanzenpass an den Pflanzenproduzenten retourniert werden.

Weiterführende Informationen zum neuen Pflanzenpass-System ab 2020 finden Sie unter www.pflanzengesundheitsdienst.ch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) via Telefon +41 58 462 25 50 oder E-Mail an phyto@blw.admin.ch.